

# GEOMATIK ALUMNI VEREIN

## STATUTEN

Version Februar 2011



Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

## **I. NAME UND ZWECK**

- Art. 1 Geomatik Alumni ist ein Verein im Sinne von Art. 52 ff und Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist am 21. Juni 2009 gegründet worden und parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Verein hat zum Ziel Kontakte zwischen Geomatikingenieurinnen zu pflegen und aufrecht zu erhalten.

## **II. ORGANISATION**

- Art. 3 Organe des Vereins sind
1. die Generalversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Revisionsstelle.
- Art. 4 <sup>1</sup>Die GV ist das höchste Vereinsorgan.
- <sup>2</sup>Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung ein. Auf Antrag des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen, kann eine ausserordentliche GV einberufen werden.
- Art. 5 <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der GV gewählt und besteht mindestens aus einem Präsidenten und einem Quästor. Die GV kann weitere Vorstandsmitglieder berufen.
- <sup>2</sup>Der Vorstand leitet als Exekutive den Verein. Er führt die Geschäfte des Vereins aus, vertritt dessen Interessen gegen innen und aussen und vollzieht die von der Generalversammlung gefassten Entschlüsse.
- <sup>3</sup>Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- <sup>4</sup>Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- Art. 6 <sup>1</sup>Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- <sup>2</sup>Die Revisionsstelle überprüft Geschäftsführung und Jahresrechnung des Vereins und erstattet hierüber Bericht an der Generalversammlung.

### III. MITGLIEDSCHAFT UND MITTEL

- Art. 7 Mitglied können alle Personen werden, die einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss im Bereich der Geomatik besitzen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über eine mögliche Mitgliedschaft.
- Art. 8 Der Verein finanziert sich durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder und freiwilligen Zuwendungen von Gönnern.
- Art. 9 Die Generalversammlung legt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest.
- Art. 10 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 11 <sup>1</sup>Der Vorstand ist in folgenden Fällen berechtigt ein Mitglied auszuschliessen:  
a) wenn ein Mitglied während eines Vereinsjahres weder schriftlich noch telefonisch kontaktiert werden kann.  
b) wenn der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird.  
<sup>2</sup>Alle anderen Ausschlussgründe benötigen die Zustimmung der Generalversammlung.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 12 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 13 Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Generalversammlung am 10.02.2011 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Die Statuten vom 05.02.2010 sind aufgehoben.

Zürich, 10.02.2011

Barbara Staub  
Präsidentin

Sandra Zeder  
Aktuarin